



Kreis
Paderborn

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG
Graf-Zeppelin-Straße 69

33181 Bad Wünnenberg

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: C.03.20

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Bielefeld

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

☎ 05251 308-6699

✉ bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41910-23-600**

Datum: 26.02.2026

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit 175 m Nabenhöhe in Altenbeken-Schwaney (WEA 17)

Antragsteller Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg

Grundstück Altenbeken, Feldflur

Gemarkung Schwaney

Flur 17

Flurstücke 50

ABLEHNUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kopius,

den Antrag der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG vom 25.09.2023, hier eingegangen am 23.10.2023, auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 **lehne ich hiermit ab.**



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

Begründung

I. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 25.09.2023, hier eingegangen am 23.10.2023, beantragte die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175,0 m, einem Rotordurchmesser von 172,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW. Die Anlage sollte in Altenbeken, Schwaney, Flur 17, Flurstück 50 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 13.12.2023 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 21.12.2023 bis einschließlich 17.01.2024 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Gemeinde Altenbeken zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 17.02.2024) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der Gemeinde Altenbeken sowie beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 09.04.2024 terminiert. Es sind insgesamt 30 Einwendungen erhoben worden. Der anberaumte Erörterungstermin wurde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.03.2024 abgesagt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Altenbeken als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur
- dem LWL Denkmalpflege Münster.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL wurde am 04.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und bekanntgemacht (GV. NRW. 2025 Nr. 18). Damit erfolgte auch die

Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) i. V. m. § 5 Abs. 1 WindBG für die Planungsregion Detmold.

Mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL ist das regionale Teilflächenziel gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. Ziel 10.2-2 LEP NRW zur Festlegung von Windenergiebereichen am 04.04.2025 erreicht. Die Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens des Flächenbeitragswertes bewirkt gem. § 249 Absatz 2 BauGB, dass Windenergievorhaben im Außenbereich außerhalb von Windenergiegebieten (u.a. auch außerhalb der rechtskräftigen kommunalen Windenergiegebiete) als sonstige Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB nur ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.

Daher wurden im Rahmen einer erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Gemeinde Altenbeken, die Bezirksregierung Detmold – Regionalinitiative Wind, das hiesige Bauamt sowie die Untere Naturschutzbehörde um erneute Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben gebeten.

Mit Schreiben vom 20.10.2025 habe ich die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG über meine Absicht, den o.g. Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Windenergieanlage (WEA 17) abzulehnen, informiert, und gleichzeitig gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Eine Rückmeldung seitens der Antragstellerin erfolgte daraufhin nicht.

II. Rechtliche Würdigung

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG beantragte die Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175,0 m, einem Rotordurchmesser von 172,0 sowie einer Nennleistung von 7.200 kW in Altenbeken-Schwaney (WEA 17).

Der Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Gemeinde Altenbeken hat das gemeindliche Einvernehmen versagt. In ihrer Stellungnahme vom 01.02.2024 kommt die Gemeinde Altenbeken zu folgendem Ergebnis:

„Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Altenbeken zum [o. g.] Vorhaben wird aufgrund der am 01.06.2023 beschlossenen und am 02.06.2023 bekanntgemachten Veränderungssperre nicht erteilt.

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Windenergie – Sonderbaufläche B“ aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wurde auch eine entsprechende Veränderungssperre gemäß § 14 bis 16 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Altenbeken Nr. 10, 38. Jahrgang am 02.06.2023 öffentlich bekanntgemacht.

Der hier beantragte Standort für die Windenergieanlage liegt in unmittelbarer Nähe der von der Veränderungssperre betroffenen Fläche, sodass auch hierfür die Veränderungssperre ihre Wirkung entfaltet. Bisher ist die frühzeitige Beteiligung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt und die Aufstellung entsprechender Bebauungspläne beschlossen worden.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt zu befürchten, dass die Durchführung der kommunalen Bauleitplanung durch das beantragte Vorhaben unmöglich gemacht bzw. wesentlich erschwert werden würde.

Hilfsweise wird das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Altenbeken zum Vorhaben nach § 36 Abs. 1 BauGB nicht erteilt, da der beantragte Standort außerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen liegt.“

In ihrer nochmaligen Stellungnahme vom 16.06.2025 schreibt die Gemeinde Altenbeken folgendes:

„Der beantragte Standort liegt weder innerhalb der wirksamen Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung noch innerhalb der Sonderbauflächen zur Windenergienutzung (39. Änderung des Flächennutzungsplanes). Darüber hinaus befindet sich der Standort auch nicht innerhalb eines Windenergiegebietes, sodass das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Altenbeken nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Vorhaben nicht erteilt wird.“

Die Bezirksregierung Detmold – Regionalinitiative Wind als Trägerin öffentlicher Belange kommt in ihrer Stellungnahme vom 13.06.2025 zu folgendem Ergebnis:

„Gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage (WEA 17) bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken.

Der Regionalrat Detmold hat am 24.03.2025 den Feststellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL gefasst. Dieser enthält auch eine zeichnerisch festgelegte Flächenkulisse für Windenergiebereiche. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL wurde am 04.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und bekanntgemacht (GV. NRW. 2025 Nr. 18). Damit erfolgte auch die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW i. V. m. § 5 Abs. 1 WindBG für die Planungsregion Detmold.

Die beantragte Windenergieanlage WEA 17 befindet sich außerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches des Regionalplans OWL.

Gem. § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn das Erreichen des Flächenbeitragswertes festgestellt wurde.

[...]“

1. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung baulicher Anlagen richtet sich gemäß § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nach den §§ 30 bis 37 des Gesetzes. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, richtet sich die Beurteilung hier nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich als privilegierte Vorhaben grundsätzlich zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit unterliegt dabei insbesondere den Steuerungsvorgaben der übergeordneten Raumordnung und den planerischen Festlegungen der Regionalplanung.

Nach § 249 Abs. 2 BauGB richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes allerdings nach § 35 Abs. 2, wenn das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Da dieses für die Planungsregion Detmold mit Beschluss vom 24.03.2025 erfolgt ist, sind o.g. Vorhaben außerhalb eines Windenergiegebietes nunmehr als „sonstige Vorhaben“ im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu bewerten. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB gilt hierbei allerdings einschränkend, dass derartige Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.

Die geplante Windenergieanlage (WEA 17) befindet sich außerhalb des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches der 1. Änderung des Regionalplanes OWL (Wind/Erneuerbare Energien). Zudem befindet sich das Vorhaben außerhalb von Flächen der Bauleitplanung der Gemeinde Altenbeken.

Die beantragte Windenergieanlage ist somit als sonstiges Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB zu bewerten.

Es muss also ausgeschlossen sein, dass die in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild „berührt“ sind.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange iSd § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege [...] oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Vorliegend befindet sich das Vorhaben im Naturschutzgebiet „Happenberg-Krausenberg-Dunetal“, welches im Landschaftsplan Altenbeken unter Ziffer 2.1.7 ausgewiesen ist.

Das Schutzgebiet erstreckt sich vom Dunetal im Nordwesten über den Brocksberg, Krausenberg und Happenberg bis zu einem großflächigen Waldstück im Südwesten. Es handelt sich um steile Hangflächen, die zunächst nach Osten und ab dem Krausenberg nach Südosten zum Ellerbachtal exponiert sind. Aufgrund der Hanglage ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung nur begrenzt möglich. Die trockenen, flachgründigen Felsböden über Karbonatgestein sind als Extremstandorte besonders schutzwürdig und weisen ein hohes Biotopentwicklungspotenzial auf. Artenreiche Grünlandweiden und –wiesen liegen vor allem im Bereich des Dunetals und des Krausen- und Happenbergs.

Gem. Ziffer 2.1.7 Abs. 1 des Landschaftsplans liegen die Schutzzwecke des Naturschutzgebietes in der:

- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten innerhalb naturnaher und vielfältiger, mosaikartig miteinander verzahnter Biotopstrukturen; insbesondere sind zu schützen und zu fördern:
 - artenreiche Magerweiden,
 - artenreiche Magerwiesen mit Übergängen zu Kalkhalbtrockenrasen,
 - Kalkhalbtrockenrasen,
 - strukturreiche Gebüsche und Hecken sowie Baumreihen, Baumgruppen und Feldgehölze;
- Erhaltung kulturhistorisch bedeutender Elemente wie Kalkhalbtrockenrasen;
- Erhaltung hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen besonders schutzwürdiger Böden; insbesondere sind die trockenen flachgründigen Felsböden über Karbonatgestein als Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotenzial in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen;
- Erhaltung der Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im Sinne des § 2 EEG liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Entsprechend sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Durch das Vorhaben werden nach hiesiger Auffassung aber dennoch öffentliche Belange in Form des Naturschutzes und der Landschaftspflege (i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) beeinträchtigt. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind grundsätzlich dann beeinträchtigt, wenn das Vorhaben den materiellen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht entspricht, d.h. insbesondere den Zielbestimmungen des § 1 BNatSchG zuwiderläuft.

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen. Biozönosen sind mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten und bestimmte Landschaftsteile der natürlichen Dynamik zu überlassen, um der Gefährdung von natürlichen Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Acker- und Grünlandflächen überplant werden, die zur Biotopverbundfläche „Brocksberghang am Ellerbachtal“ mit herausragender Bedeutung zählen, wird die Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 3 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG durch das beantragte Vorhaben somit in erheblichem Maße berührt.

Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen. Sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen und Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Mit den hier beabsichtigten Windenergieanlagen geht durch den Bau der Anlagen und der erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen/ Nutzflächen eine (Teil-)Versiegelung von Böden einher. Gem. Geologischen Dienst NRW werden Braunerden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte überplant. Die Funktion des Bodens als Filter-, Puffer- und

Ausgleichsmedium sowie als Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen geht infolge der Inanspruchnahme verloren.

Eine weitere naturschutzrechtliche Zielbestimmung ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BNatSchG die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft. Die nicht bewaldeten Hangbereiche des Ellerbachtals stellen sich als typischer Übergang zwischen einem Flusstal und bewaldeten Hangschultern dar. Im Talgrund verläuft der Ellerbach, welcher den Landschaftsraum prägt. Der Ellerbach ist überwiegend von Ufergehölzen und streckenweise von Grünland gesäumt. An die Talniederung schließen sich leicht bis mäßig stark ansteigende Hänge an, die mosaikartig von Wiesen, Weiden und Ackerflächen geprägt sind. Das gesamte Landschaftsbild wirkt durch die Abfolge von Fluss, landwirtschaftlich genutzter Hügellandschaft und bewaldeten Hangschultern vielgestaltig. Es weist als Landschaftsbildeinheit „Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche“ (LBE-IV-033-A) einen mittleren landschaftsästhetischen Wert auf.

Hervorzuheben ist, dass in dem als Naturschutzgebiet festgesetzten Acker-Grünlandkomplex mit herausragender Bedeutung als Biotopverbund keine Windenergieanlagen stehen. Durch die Errichtung der geplanten WEA würde daher ein Korridor durch die Windenergienutzung überprägt, in welchem bisher keine Windenergieanlagen stehen.

Mit dem Bau von einer ca. 260 m hohen Windenergieanlage wird das Landschaftsbild der anstehenden Kulturlandschaft durch die technischen Bauwerke nachhaltig und erheblich beeinträchtigt. Vorhabenbedingt ist von einer erheblichen landschaftlichen Veränderung auszugehen, die insbesondere im nahen und mittleren Sichtbereich der geplanten Windenergieanlagen in der freien Landschaft aus wahrnehmbar sein wird. Die Technisierung der Landschaft mit dem Rückgang der jetzigen offenen Kulturlandschaft ist die Folge. Somit wird das dem Freiraum zuzuordnende Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern, durch das Bauvorhaben aufgrund seines Ausmaßes und seiner Dimensionierung in großem Maße berührt.

Das Errichten und die Inbetriebnahme der Windenergieanlage laufen dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes zuwider. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind erheblich und sind gem. Windenergieerlass nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange iSv § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB und damit insbesondere ein „Berühren“ iSv § 249 Abs. 2 BauGB liegt damit vor.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass die WEA unter das Bauverbot des Landschaftsplans Altenbeken fällt. Zur Erreichung der Schutzzwecke ist es u. a. gem. Ziff. 2.1 Abs. 2 Buchst. h) des Landschaftsplans Altenbeken in Naturschutzgebieten verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung [...] zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist. Die Voraussetzungen für eine hierdurch erforderlich werdende Befreiung nach § 67 Abs. 1 BauGB liegen aber nach hier vertretener Auffassung nicht vor.

Die von der Antragstellerin beabsichtigte bauliche Anlage liegt zwar gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, gleichwohl genießt der Ausbau nach § 2 S. 2 EEG keinen generellen Vorrang vor dem durch eine Schutzgebietsausweisung konkretisierten Naturschutz. Die erneuerbaren Energien können sich aber jedenfalls dann im Wege der Befreiung gegenüber den Belangen des Naturschutzes durchsetzen, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig oder die Beeinträchtigung geringfügig ist und der durch die Naturschutzgebietsfestsetzung beabsichtigte Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorhabenfläche ist jedoch mit ihrer Beschaffenheit und Lage typischerweise vom Naturschutzgebiet umfasst worden, weil dessen Schutzzwecke – in Form des Acker- Grünlandkomplexes als Übergang zwischen Talraum und Wald u.a. als bedeutsame Verbundfläche und Lebensraum von landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten - hier erreicht werden.

Durch den Bau der WEA werden Dauergrünland und Ackerflächen (teil-) versiegelt, die Teil eines zusammenhängenden Acker-Grünlandkomplexes an den Hangbereichen des Ellerbachtals sind. Die Ackerfläche wurde aufgrund ihrer Ausprägung und Lage, z.B. der deutlichen Hangneigung sowie ihrer naturschutzfachlichen Entwicklungsmöglichkeit mit in das Naturschutzgebiet einbezogen. Weiterhin liegt das Vorhabengrundstück innerhalb der Biotopverbundfläche „Brocksberghang am Ellerbachtal“ mit herausragender Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW). Das Schutzziel besteht u.a. im Erhalt der Grünlandbestände, insbesondere des strukturreichen mageren Grünlandes mit Kalkhalbtrockenrasenfragmenten und der Trockengebüsche als Refugiallebensraum und Ausbreitungszentrum für Lebensgemeinschaften der gehölzbetonten, trocken-mageren Grünlandbestände und Magerrasen. Die überplanten Flächen sind für die vorgenannte Verbundfunktion des Acker-Grünlandkomplexes von Bedeutung. Der Übergangsbereich zwischen den zwei Lebensräumen – dem Wald und der offenen Landschaft – sind naturschutzfachlich besonders wertvoll, weil sie Lebensraumbedingungen beider benachbarter Lebensräume vereinen bzw. verbinden. Demnach läuft das Vorhaben den Zielen zur „Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten innerhalb naturnaher und vielfältiger, mosaikartig miteinander verzahnter Biotopstrukturen“ sowie zur „Erhaltung der Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche“ zuwider.

Unter Beachtung der anstehenden (Nutzungs-)Strukturen sowie der übergeordneten herausragenden Bedeutung der Fläche im Verbundsystem können die mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet verfolgten Ziele am Vorhabenstandort erreicht bzw. sichergestellt werden. Ein standortbezogener Sonderfall, welcher die Möglichkeit einer Befreiung eröffnet, begründet sich daher nicht. Eine Beeinträchtigung nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB liegt somit ebenfalls vor.

Das Vorhaben ist damit – auch unter Berücksichtigung von § 2 EEG – bauplanungsrechtlich unzulässig.

Dem Vorhaben stehen somit öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, weshalb der Genehmigungsantrag nach den §§ 4 und 6 BImSchG abzulehnen ist.

III. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid verfügte Ablehnung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

V. Anlage

1. Angewandte Rechtsvorschriften

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)